

Satzung

Evangelischer Schulförderverein Halle e.V.

Fassung vom 15.06.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulförderverein Halle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Evangelische Schulförderverein Halle e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Evangelischen Grundschule Halle verwirklicht, welche durch die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland betrieben wird. Sofern die Evangelische Schulstiftung Mitteldeutschland als Schulträgerin eine an die Evangelische Grundschule Halle anschließende weiterführende Schule gründet und somit ein Schulzentrum betreibt, soll das evangelische Schulzentrum als Ganzes durch den Evangelischen Schulförderverein Halle e.V. gefördert werden.
3. Der Verein soll die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel beschaffen und verwalten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen – soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag mindestens eines Vereinsmitglieds kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins oder des Evangelischen Schulzentrums Halle als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit in den Verein aufnehmen.
5. Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag bis zur Volljährigkeit als außerordentliche beitragsfreie Mitglieder aufgenommen. Nach Erreichen der Volljährigkeit kann ihre Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Gründungs- und Unterstützungsaktivitäten für das evangelische Schulzentrum Halle mitzuwirken und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss dessen Beitrag herabsetzen oder ganz erlassen. Der Antrag ist, sofern der Vorstand die Beitragsänderung nicht explizit für einen längeren Zeitraum beschließt, jedes Jahr neu zu stellen.
4. Außer den Mitgliedsbeiträgen können auch Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse an den Verein geleistet werden. Über deren Verwendung kann der Spender innerhalb der satzungsgemäßen Zwecke nähere Bestimmungen treffen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Außerordentliche, nicht volljährige Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Erstellung der Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- 1. dem Vorsitzenden,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. dem Schatzmeister,
 - 4. bis zu drei Beisitzern.
- Im Verhinderungsfall vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge der Bezifferung.
3. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr und den Stand der Kasse zu berichten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
6. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wird er nach der Bestimmung des § 8 Nr. 2 vertreten. Eine Neuwahl wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.
7. Scheidet ein anderes Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter nach § 8 Nr. 2, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters nach § 8 Nr. 2.
9. Vorstandsbeschlüsse können auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden (schriftlich, telefonisch, per Fax oder per Email), wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmen.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter nach § 8 Nr. 2 zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl zweier Kassenprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr soll der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (postalisch oder per Email) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (postalisch oder per Email) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich (postalisch oder per Email) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter nach § 8 Nr. 2 geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder bzw. mindestens 3 Mitglieder, wenn die Anzahl der Mitglieder kleiner als 30 ist, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Frist gemäß § 9 Nr. 2 muss dabei nicht eingehalten werden. Die zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung kann erforderlichenfalls auch für den gleichen Tag einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
 8. Die Mitgliederversammlung kann bei einem berechtigten Interesse Nichtmitgliedern des Vereins Sitz- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung gewähren.
 9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Halle (Saale), den 15.06.2017

Anja zur Nieden (Schatzmeisterin)

Melanie Holtemöller (Vorsitzende)

Elisabeth Lauterbach (stellv. Vorsitzende)

Helmut Becker (Beisitzer)